

# BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung;

hier: Änderung des Bebauungsplanes "Gartenhausgebiet Kapelle" für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 381, Wochenendgrundstück, Ortsgemeinde Trulben, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Trulben hat am 18.02.2026 folgende Änderung des Bebauungsplanes „Gartenhausgebiet Kapelle“ für das Grundstück mit der Flurstücksnummer 381, Wochenendgrundstück, als Satzung beschlossen:

**„Das Baufenster im nord-westlichen Bereich des Grundstückes wird um 25 m in süd-östliche Richtung verschoben.“**

Die Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 88 Absatz 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit gültigen Fassung, mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter [www.pirmasens-land.de](http://www.pirmasens-land.de) abgerufen werden.

Gemäß § 10 BauGB kann der Bebauungsplan mit der Begründung ab sofort bei der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung PIRMASENS-LAND, Bahnhofstraße 19, 66953 Pirmasens, Zimmer 215 (II. OG), während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich ist, wenn sie bzw. er innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Pirmasens, 13.04.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung  
PIRMASENS-LAND

Weber Klaus  
Bürgermeister